

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/7

Alter: Langzeitpflege - Höchstatten 2006 im Einzelfall

1. Erwägungen

Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11) legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat die Grundlagen für die Festlegung der Taxen beschlossen.

Die generellen Höchsttaxen 2006 wurden mit RRB Nr. 2005/2465 vom 29. November 2005 festgelegt.

Seit längerer Zeit wird in einzelnen Einrichtungen, die vorwiegend oder nur psychogeriatrische Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, festgestellt, dass das Bedarfserfassungsinstrument RAI/RUG nicht allen Anforderungen gerecht wird. In der Psychogeriatric wird – anders als im Pflegeheim – sehr viel mehr Zeit in die Betreuung investiert, als in die Pflege. Das RAI/RUG erfasst aber vor allem den pflegerischen Bereich. So sind viele Betreuungsstunden, die von speziell geschultem Personal erbracht werden müssen, nicht abgedeckt.

Der Sachverhalt wurde untersucht. Im Kanton Solothurn gibt es drei Einrichtungen mit entsprechender Problematik. Der hohe Stundenaufwand **für die Betreuung** kann belegt werden. Für folgende Einrichtungen kann daher eine Ausnahmeregelung getroffen werden:

- a. Psychiatrische Dienste Solothurn PDKS, einschliesslich des Heimes Fridau Egerkingen
- b. Alterswohngruppe Lewis Dornach
- c. Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst Solothurn (teilweise)

Die Pflgetaxe PAA von Fr. 24.50 wird daher auf Basis der Pflegeaufwandgruppe IMR 6 mit einem Index von 6.94 berechnet und ergibt somit Fr. 170.—. Dazu werden aufgrund der ausserordentlichen Betreuungsaufwendungen Fr. 17.— zugesprochen; daraus resultiert eine Höchsttaxe von Fr. 187.— (davon entfallen nach bisheriger Regelung Fr. 59.— auf die von den Krankenversicherern anerkannte Pflege und Fr. 128.— auf die Betreuung). Die Grundtaxe darf höchstens Fr. 111.— (inkl. Investitionskostenpauschale) betragen und ist entsprechend dem RRB Nr. 2005/2465 vom 29. November 2005 zu verwenden. Diese Taxe wird befristet bis 31. Dezember 2006 festgelegt und ist vor Ablauf neu zu beurteilen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999

2.1 Für die Einrichtungen

- a. Psychiatrische Dienste PDKS Solothurn, einschliesslich des Heimes Fridau Egerkingen;
- b. Alterswohngruppe Lewis Dornach;
- c. Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst Solothurn (teilweise für einzelne Personen)

gilt in Ergänzung zu RRB Nr. 2005/2465 vom 29. November 2005 folgende Pflegehöchsttaxe:

PAA Fr. 24.50 multipliziert mit dem Index 6.94 = Fr. 170. — + Fr. 17. —
 ausserordentlicher Betreuungszuschlag = Fr. 187. —; davon entfallen Fr. 59.— auf die von den Krankenversicherern anerkannte Pflege und Fr. 128.— auf die Betreuung.

2.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen von RRB Nr. 2005/2465 vom 29. November 2005.



Dr. Konrad Schwaller
 Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

ASO, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Psychiatrische Dienste PDKS, Solothurn

Psychiatrische Klinik Station Fridau, Fridastrasse, 4622 Egerkingen

Psychogeriatrisches Pflegeheim zur Forst, Untere Sternengasse 3, 4500 Solothurn (Versand ASO)

Alterswohngruppe Lewis, Unterdorfstrasse 29, 4143 Dornach (Versand ASO)

Fachkommission Alter (Versand ASO)